

dem. Von der Kreditgewährung sind insbesondere auszuschließen

- Überschreitungen des mit der Grundsatzentscheidung be- stätigten Investitionsaufwandes,
- Umlaufmittel aus einer absatzgefährdeten Produktion,
- Umlaufmittel aus einer vertragslosen Produktion, sofern keine anderen zentralen Entscheidungen getroffen werden,
- Bestände, die im Betrieb für die Erfüllung des Planes nicht benötigt werden bzw. einer schnellen Verwertung als Sekundärrohstoffe zuzuführen sind,
- strittige Forderungen.

#### §4

##### Bankkontrolle

(1) Die Bankkontrolle ist auf die konsequente Durchsetzung der Schwerpunkte der Wirtschaftsstrategie und die Gewährleistung der Staatsdisziplin beim Umgang mit gesellschaftlichen Fonds zu richten. Die Bank hat ihre Kontrolle vor allem auf die

- Erhöhung der Effektivität von Wissenschaft und Technik,
- Senkung des Produktionsverbrauchs, insbesondere durch hohe Veredlung von Rohstoffen, Material und Energieträgern,
- Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis der Investitionen und ihre schnelle Produktionswirksamkeit,
- <sup>^</sup> Erhöhung der Material- und Bestandsökonomie,
- Erfüllung des Finanzplanes, insbesondere der geplanten Kostensenkung und der Zahlungsverpflichtungen zu konzentrieren.

(2) Die Bank übt eine spezielle Kontrolle zur Erhöhung der Exporte und ihrer Rentabilität sowie zum sparsamen und effektiven Umgang mit Importen aus und unterbreitet hierzu Vorschläge zur Erschließung von Reserven. Die Bank hat das Recht, die Sperrung ökonomisch nicht gerechtfertigter Importe zu veranlassen.

(3) Die Bank kontrolliert die Inanspruchnahme des Lohnfonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe.<sup>1</sup> Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren übergeordnete Organe haben der Bank bei unzulässiger Inanspruchnahme des Lohnfonds Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit nachzuweisen.

(U Im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahr- und Jahresplan übergibt die Bank den Kombi- naten und ausgewählten Betrieben Vorschläge zur Erschlie- bung von Reserven, insbesondere für eine bedarfsgerechte Produktion bzw. Leistung und zur Erhöhung der Effektivität. Über die Verwirklichung der Vorschläge ist von den Leitern der Kombinate und Betriebe zu entscheiden. Der Leiter der zuständigen Bank hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der übergeordneten Organe zu verlangen, wenn Kombinate bzw. Betriebe nachgewiesene Reserven nicht planwirksam machen. Die Bank hat das Recht, an den Planverteidigungen bei den übergeordneten Organen teilzunehmen.

(5) Die Bank hat durch ihre Kontrolle zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bei der Sicherung einer hohen Effektivität beizutragen und vorausschauend auf die Erfüllung und Überbietung der Planziele der Kombinate und Betriebe und auf die Beseitigung von Verlustquellen Einfluß zu nehmen. Die Bank hat die Kombinate, Betriebe und Staatsorgane über Kontrollergebnisse zu informieren und Vor- schläge zu unterbreiten. Die zuständigen Leiter haben die Kontrollergebnisse für ihre Leitungstätigkeit auszuwerten und die Bank über die veranlaßten Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Die Bank arbeitet mit den anderen staatlichen Kon- troll- Organen, den Hauptbuchhaltern und den gesellschaftlichen

Organisationen der Werktätigen in den Kombi- naten und Be- trieben eng zusammen. Sie hat das Recht, an Rechenschafts- legungen der Leiter von Kollektiven und Mitgliederversamm- lungen in sozialistischen Genossenschaften teilzunehmen und dort Kontrollergebnisse auszuwerten. Die Bank nutzt die Er- fahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Kreditgewährung, insbesondere für die Beurteilung des öko- nomischen Nutzens bzw. der ökonomischen Berechtigung der beantragten Kredite.

(7) Die Bank hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor deren übergeordneten Leitern teilzunehmen. Sie kann die Durchführung von Rechenschaftslegungen bei Planverstößen, insbesondere bei Kostenüberschreitungen, fordern.

(8) Die Bank führt die Kontrolle schwerpunktmäßig auf der Grundlage der staatlichen Planung und Berichterstattung, der Ergebnisse von Rechnungsführung und Statistik und durch eigene Untersuchungen entsprechend den Rechtsvorschriften unabhängig von der Finanzierungsquelle durch. Die Kombi- nate und Betriebe haben der Bank eine Kontrolle an Ort und Stelle zu ermöglichen und die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### §5

##### Beziehungen der Bank zu den volkseigenen Kombi- naten

(1) Durch die Kreditgewährung an die volkseigenen Kom- binate und Kombi- natsbetriebe und die Bankkontrolle ist die Entwicklung einer hohen Leistungskraft und Effektivität des Reproduktionsprozesses des Kombi- nates als Ganzes entspre- chend den volkswirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen. In Kreditkonzeptionen der Bank ist die Anwendung der staat- lichen Kreditpolitik auf die konkreten Bedingungen und Er- fordernisse des volkseigenen Kombi- nates zu regeln.

(2) Die Bank nimmt zu den Planentwürfen und Jahres- berichten der volkseigenen Kombinate Stellung und unter- breitet Vorschläge zur Erschließung von Effektivitätsreserven und zur Überwindung von ungerechtfertigten Niveau- und Wachstumsunterschieden innerhalb und zwischen den volks- eigenen Kombi- naten. Sie übergibt diese Stellungnahmen zu Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen der Staat- lichen Plankommission und dem zuständigen Minister.

(3) Kredite werden an Kombi- natsbetriebe gewährt. Der Ge- neraldirektor kann zur besseren Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds Kredite für das volkseigene Kombi- nat aufnehmen. Kredite an das volkseigene Kombinat können für Aufgaben mit entscheidendem Einfluß auf den Reproduk- tionsprozeß des gesamten Kombi- nates, insbesondere für

- die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
- Investitionen, die für die Leistungs- und Effektivitätsent- wicklung des Kombi- nates von Bedeutung sind,
- die Zentralisierung materieller Umlaufmittel (z. B. Ersatz- teilhaltung, Störreserve, Wirtschaftsreserve),
- die Vorfianzierung von Geldfonds gemäß § 11 Abs. 2 gewährt werden.

(4) Die Bank hat das Recht, die weitere Kreditgewährung an Kombi- natsbetriebe, die ihre Pläne nicht erfüllen, von der Bestätigung der Maßnahmen der Kombi- natsbetriebe durch den Generaldirektor des Kombi- nates oder von einer Garantie- erklärung gemäß § 16 Abs. 2 abhängig zu machen. Sie kann auch entscheiden, daß in solchen Fällen Kredite zeitweilig nur an das volkseigene Kombinat unter Verantwortung des Generaldirektors ausgereicht werden. Das betrifft insbeson- dere die Kredite gemäß § 11 Abs. 2.

(5) Der Leiter der zuständigen Bank sichert eine enge Zu- sammenarbeit mit den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate. In Übereinstimmung mit den Prinzipien über die Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung der Kombinate schließen sie mit den Generaldirektoren Verein- barungen vor allem über

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBL II Nr. 10 S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 (GBL II Nr. 74 S. 862).